



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 20. Januar

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2019 16

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 18

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2022..... 19

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2023 22

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2023..... 24

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.05 „Egeweg“ im OT Moorhusen
der Gemeinde Südbrookmerland..... 26

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2023..... 27

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2019

1. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2019,
 2. die Entnahme des Fehlbetrages bzw. die Zuführung des Überschusses des Jahresergebnisses 2019 in Höhe von insgesamt - 1.734.353,91 Euro aus der Rücklage gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO (die Entnahme des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von - 4.048.016,70 Euro aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sowie die Zuführung des Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.313.662,79 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses)
 3. und gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds.MBl. S. 42) wurden gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte verschiedene Haushaltsmuster für verbindlich erklärt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15)

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	28.922.753,01	31.841.691,25	1. Nettoposition	173.558.676,89	170.649.177,19
			1.1 Basis-Reinvermögen	106.852.760,21	106.852.760,21
2. Sachvermögen	132.162.152,00	129.380.937,41	1.2 Rücklagen	17.876.575,89	17.876.575,89
davon Stiftungsvermögen	0		davon Stiftungskapital/-überschüsse	498.020	498.070
			1.3 Jahresergebnis	-11.743.758,66	-13.478.112,57
			davon Stiftungs-ergebnis	1.893	15.844
3. Finanzvermögen	214.599.016,41	218.842.892,91	1.4 Sonderposten	60.573.099,45	59.397.953,66
davon Stiftungsvermögen	0				
4. Liquide Mittel	31.520.820,59	29.268.973,82	2. Schulden	136.191.456,51	131.509.052,45
davon Stiftungsvermögen	209.666	213.789	2.1 Geldschulden	114.569.697,96	111.843.089,85
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.803.449,42	4.293.959,58	2.1.1 Liquiditätskredite	0	0
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	89.569.697,96	86.843.089,85
			davon Stiftungsverbindlichkeiten	0	0
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	108.429,51	23.692,18
			2.3 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	2.174.106,05	1.417.287,55
			2.4 Transferverbindlichkeiten	503.494,95	2.903.064,23
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	18.835.728,04	15.321.918,64
			3. Rückstellungen	100.415.158,97	110.476.832,28
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.842.899,06	993.393,05
Bilanzsumme	412.008.191,43	413.628.454,97	Bilanzsumme	412.008.191,43	413.628.454,97

3. Der Jahresabschluss inkl. Anhang und Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschl. 01.02.2023 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Zimmer 419, Frickesteinplatz 2, Emden, öffentlich aus. Sie können nach vorheriger Terminabsprache, z. B. per E-Mail an Abgaben@emden.de, eingesehen werden.

Emden, 17.01.2023

Stadt Emden

FD Finanzen, Abgaben und Stadtkasse
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Aurich nur mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Parkzonen

- Parkzone I:
Parkflächen im Bereich der Kernstadt von Aurich mit Ausnahme der Parkflächen Lüchtenburger Weg/Beningaweg, Am Ellernfeld sowie des Parkplatzes der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall
- Parkzone II
Parkplatz der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall
- Parkzone III:
Parkflächen Lüchtenburger Weg/Beningaweg und Am Ellernfeld
- Parkzone IV:
Parkflächen am Badeseesee Tannenhausen

§ 3 Höhe der Parkgebühren

Parkzone I:

Die Parkgebühren betragen 0,20 € je angefangene 10 Minuten. Der Tageshöchstpreis beträgt 6,00 €.

- Parkzone II:
Die Parkgebühren betragen 0,20 € je angefangene 10 Minuten.
Der Tageshöchstpreis beträgt 0,60 €. Die Höchstparkdauer ist auf 30 Minuten beschränkt.
- Parkzone III:
Die Parkgebühren betragen 0,20 € je angefangene 10 Minuten. Der Tageshöchstpreis beträgt 2,50 €.
- Parkzone IV:
Parkgebühren je angefangene Stunde 2,00 €. Der Tageshöchstpreis beträgt 5,00 €.

§ 4 Gebührenschildner/-in

Gebührenschildner/-in ist, wer eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aurich vom 03.04.2019 außer Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 19.12.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.614.600 €	653.800 €	13.700 €	3.254.700 €
ordentliche Aufwendungen	2.592.000 €	261.900 €	346.800 €	2.507.100 €
außerordentliche Erträge	0 €	10.500 €	0 €	10.500 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	8.100 €	0 €	8.100 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.161.900 €	526.000 €	5.500 €	2.682.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.222.500 €	374.100 €	209.400 €	2.387.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.800 €	23.000 €	29.800 €	23.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.800 €	5.900 €	69.600 €	37.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	71.000 €	0 €	71.000 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.600 €	0 €	0 €	49.600 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.262.700 €	549.000 €	106.300 €	2.705.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.372.900 €	380.000 €	279.000 €	2.473.900 €

§ 1a

Mit dem **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden für das Wirtschaftsjahr 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Erfolgsplan				
Erträge	2.285.300 €	395.300 €	100.000 €	2.580.600 €
Aufwendungen	2.319.400 €	521.800 €	110.600 €	2.730.600 €
Vermögensplan				
Einnahmen	153.400 €	229.200 €	0 €	382.600 €
Ausgaben	153.400 €	301.800 €	3.000 €	452.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 71.000 € um 71.000 € vermindert und damit auf **0 €** neu festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- (1) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 10 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Baltrum, den 19.12.2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. Januar bis zum 31. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 18. Januar 2023

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.533.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.516.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	43.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.443.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.401.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	613.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.772.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.201.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	349.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.259.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.523.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.201.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.115.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Dornum, den 13. Dezember 2022

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18. Januar 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. Januar bis zum 31. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189-32 oder der E-Mail-Adresse terdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 18. Januar 2023

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.374.885 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.000.725 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.753.925 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.776.910 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.096.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.544.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.447.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	840.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.298.525 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.161.510 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.447.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.940.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne § 115 Abs.2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Hinte, 01.12.2022

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18.01.2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.01.2023 bis zum 31.01.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 12, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 gebeten.

Hinte, 18.01.2023

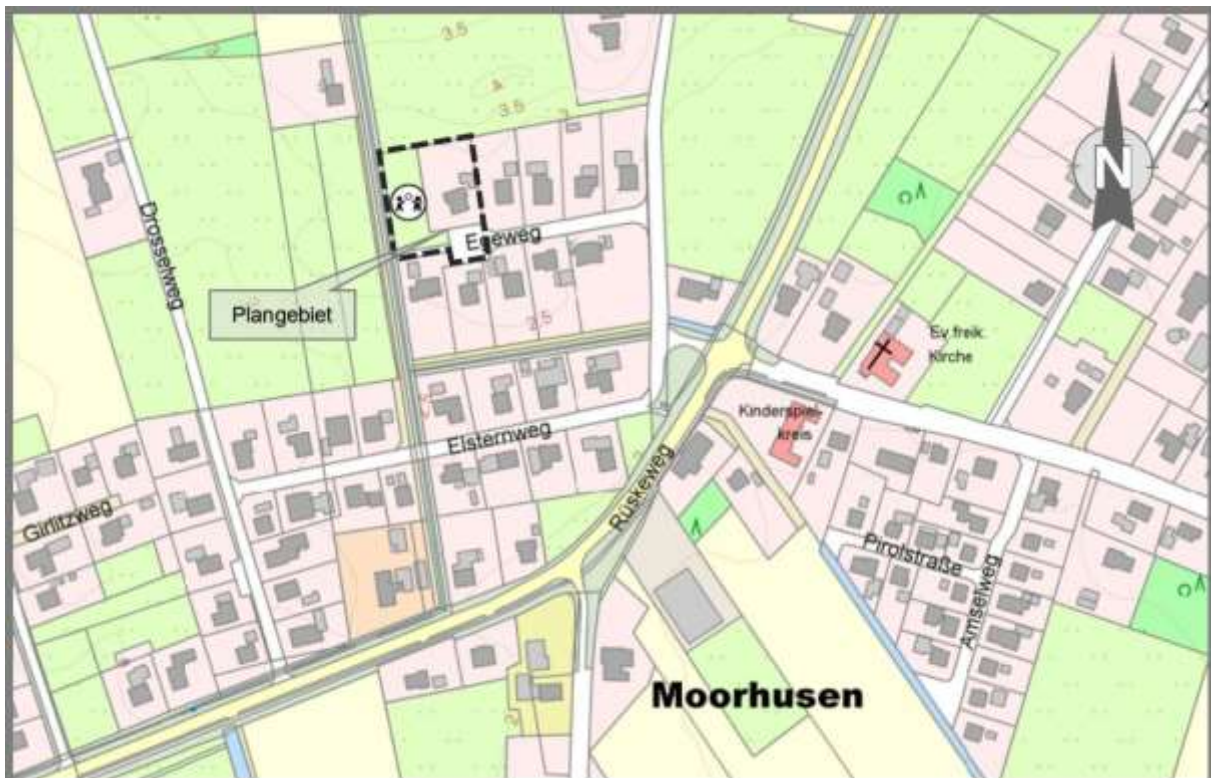
Gemeinde Hinte

Bürgermeister
Redenius

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.05 „Egeweg“ im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.05 „Egeweg“ im Ortsteil Moorhusen mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.05 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 20. Januar 2023 in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 4.05, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 17. Januar 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.129.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 13.129.900 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 13.387.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 13.387.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.645.600 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.078.900 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	22.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	737.800 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	719.700 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	570.900 €

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	787.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.487.500 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	960.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	960.000 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.519.050 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.646.050 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.009.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	1.009.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 719.700 € festgesetzt.

§ 2 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 810.000 € festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 40,5369 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 3.400.000 €.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 10.000 € festgesetzt.

Hage, den 13.12.2022

Samtgemeinde Hage

Sell

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18. Januar, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 23. Januar bis zum 31. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Hage, 18. Januar 2023

Samtgemeinde Hage

Sell

Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.